



Statuten 2024 Vespa Club Amici Bodensee



1. Verein

Der Vespa Club Amici Bodensee (VCAB) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des ZGB mit Sitz am Domizil des Präsidenten

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist dem Dachverband des Vespa Club Schweiz (VCS) angeschlossen.

In den vorliegenden Statuten ist die männliche Schreibweise verwendet, sie bezieht sich aber immer auf jegliche Geschlechter.

2. Zweck

- 2.1. Erhalt und Förderung der freundschaftlichen Beziehungen unter den Vespa- und Lambretta-Fahrern.
- 2.2. Gemeinschaft fördern durch Ausfahrten, Treffen und andere Veranstaltungen
- 2.3. Durchführung von Clubveranstaltungen
- 2.4. Informationen rund um die Vespa über die eigene Homepage und andere sozialen Medien
- 2.5. Besuch von Vespa-Treffen und ähnlichen Veranstaltungen



3. Organe

- 3.1. Der Vorstand umfasst mindestens Präsident, Kassier und Aktuar.
Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 3.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, sie sind beliebig wieder wählbar.
- 3.3. Der Vorstand kann um weitere Organe erweitert werden.
- 3.4. Der Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diese nach aussen.
- 3.5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, er hat jedoch Anrecht auf Vergütung des Mitgliederbeitrages.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Neue Mitglieder können jederzeit aufgenommen werden. Neue Mitglieder müssen durch den Vorstand bestätigt werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten und Veranstaltungen des VCAB.
- 4.3. Die Mitglieder können ihre Wünsche und Vorschläge am Anfang des Jahres bis zur Generalversammlung (GV) einbringen.
- 4.4. An der Generalversammlung (GV) hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann mit einer schriftlichen Vollmacht an andere Mitglieder übertragen werden.
- 4.5. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr 1. Januar bis 31. Dezember.
- 4.6. Jedes Mitglied darf Ausfahrten organisieren, neue Mitglieder werben etc.
- 4.7. Mitglieder, die aktiv an der Organisation und Durchführung des Hauptevents des Vereins teilnehmen, erhalten pro Tag ihrer aktiven Mithilfe eine Ermäßigung in Höhe von 25% auf ihren Mitgliedsbeitrag. Die genaue Anzahl der Tage und die Art der Mithilfe werden vom Vorstand festgelegt und dokumentiert.
- 4.8. Der Vorstand behält sich vor, besonders aktive Mitglieder entsprechend zu prämiieren (Beteiligung/Organisation der Ausfahrten und Teilnahme am Club Höck).

5. Austritt / Ausschluss

- 5.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss jedoch spätestens schriftlich bis 31. Oktober des laufenden Jahres an den Vorstand erfolgen. Erfolgt der Austritt nach 31. Oktober, so ist der Mitgliederbeitrag für das kommende Jahr geschuldet.
- 5.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beitragsanteile und Gewinne.
- 5.4. Mitglieder, die grob gegen das Vereinsinteresse verstossen, können sofort durch den Vorstand ausgeschlossen werden.
- 5.5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.



6. Finanzierung

- 6.1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliederbeiträge, Gönner und Sponsoren und Spenden.
- 6.2. Die Mitgliederbeiträge sind bis 28. Februar für das kommende Jahr zu bezahlen. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit
- 6.4. Das Vermögen wird durch den Kassier verwaltet.
- 6.5. Ein Rechnungsrevisor wird mit der Prüfung der Jahresrechnung beauftragt. Der Revisor wird an der Generalversammlung (GV) für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

7. Generalversammlung (GV)

- 7.1. Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie vereinigt sich mindestens einmal pro Jahr. Für ausserordentliche Versammlungen gilt Art. 64 des ZGB.
- 7.2. Die GV wird vom Präsidenten geleitet.
- 7.3. Die GV wählt oder bestätigt die Organe des Vereins.
- 7.4. Folgende Traktanden müssen an der GV behandelt werden:

- Feststellung der Präsenz
- Wahl eines Stimmenzählers
- Genehmigung der Traktandenliste
- Protokoll der letzten GV
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht
- Wahl Revisor (alle 2 Jahre)
- Wahl Vorstand (alle 2 Jahre)
- Mutationen
- Diverses

Anträge von Mitgliedern müssen 2 Wochen vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Das Datum des Poststempels ist massgebend.

- 7.5. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 7.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

8. Haftung

- 8.1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 8.2. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.
- 8.3. Grundsätzlich ist jedes Mitglied für Handlungen, Schaden, sowie Bussen usw. die er verursacht persönlich verantwortlich.



9. Abänderung

9.1. Die Abänderung der Statuten des Vereins benötigt die Zustimmung der anwesenden Stimmberechtigten. Die Mitglieder fassen den Beschluss mit dem einfachen Mehr.

10. Auflösung

10.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung (*ausserordentliche Mitgliederversammlung*) beschlossen werden. Dieser Beschluss wird vom einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

10.2. Über die Verwendung des restlichen Vereinsvermögens entscheidet die GV.

11. Gültigkeit

11.1. Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16.02.2024 angenommen und treten ab sofort in Kraft. Alle früheren Versionen sind nichtig.

Kreuzlingen, 16.02.2024

Der Präsident Giuseppe Cordioli
Der Kassier Susanne Kokoska
Der Aktuar Giovanni D'Imperio